

47. An welcher Stelle des Wechsels hat der Indossant die Ortsbezeichnung hinzuzufügen, wenn er Benachrichtigung von der Nichtzahlung des Wechsels beansprucht?

W.D. Artt. 45. 47.

I. Zivilsenat. Ur. v. 28. April 1911 i. S. B. R. Söhne (Kl.)
w. Reichsbankstelle in Bochum (Bekl.). Rep. I. 27/10.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin war Inhaberin eines von H. D. G. ausgestellten, auf H. D. B. gezogenen und von diesem akzeptierten Wechsels über 7860 M, zahlbar am 8. Dezember 1908 bei der Reichsbanknebenstelle in Langendreer. Der Wechsel war vom Aussteller und Remittenten H. D. G. an die Lümminger Brauerei W. R., von dieser an die Klägerin, von dieser an die Essener Kreditanstalt in Dortmund und von dieser an die Reichsbanknebenstelle in Langendreer indossiert. Die Reichsbanknebenstelle in Langendreer hatte den Wechsel am 10. Dezember 1908 mangels Zahlung protestieren lassen, aber die

durch Art. 45 W.D. vorgeschriebene Benachrichtigung ihres unmittelbaren Vormanns unterlassen. Sie hatte den Wechsel mit Protest erst am 17. Dezember 1908 der Essener Kreditanstalt zur Einlösung vorgelegt und von ihr demnächst eingelöst erhalten. Die Essener Kreditanstalt benachrichtigte am Abend des 17. Dezember telephonisch und durch ein am 18. Dezember eingegangenes Schreiben die Klägerin von der Protesterhebung. Die Klägerin behauptete, daß sie erst hierdurch erfahren habe, daß der Wechsel in Protest gegangen sei. Hätte sie rechtzeitig Nachricht erhalten, so hätte sie noch Deckung von der Ümminger Brauerei erlangen können; denn diese hätte vom 14.—17. Dezember 1908 noch über 100000 *M* Wechsel eingelöst. Demnächst seien aber die Vormänner der Klägerin in Konkurs geraten. Sie verklagte die Reichsbank auf Ersatz des ihr verursachten Schadens.

Die Beklagte behauptete, daß eine Verpflichtung zur Benachrichtigung der Klägerin von der Protestierung des Wechsels vom 8. September 1908 nicht bestanden habe, weil die Klägerin den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben habe (Art. 47 W.D.); sie habe nur auf die Vorderseite des Wechsels ihren Firmensempel aufgedrückt.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Die auf angebliche Verletzung der Artt. 45, 47 W.D. gestützte Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, Art. 47 W.D. fordere die Weiterbegebung des Wechsels unter „Hinzufügung einer Ortsbezeichnung“, also eine erkennbare, im Zweifel räumliche Beziehung der Ortsbezeichnung zu dem die Weiterbegebung begründenden Indossamente. Im vorliegenden Falle enthalte das Indossament auf der Rückseite des Wechsels keine Ortsbezeichnung; es finde sich aber auf der Vorderseite des Wechsels ein Abdruck des Firmensiegels der Klägerin mit Ortsbezeichnung, in dessen Mittelraume die Nummer 17162 eingetragen sei. Aus dieser Eintragung ergebe sich der Zweck des Aufdrucks; er habe lediglich der büreaumäßigen Behandlung des Wechsels gedient, lasse aber jede Beziehung zu dem Indossamente vermissen. Dem Erfordernisse des Art. 47 sei durch ihn nicht genügt. Die Klägerin habe daher auch keinen Anspruch auf die Benach-

richtigung nach Art. 45 und könne auf ihre Unterlassung keinen Schadenersatzanspruch gründen.

Die Revision macht demgegenüber geltend, daß es auf den Zweck des Stempelaufdrucks nicht ankomme; wesentlich sei, daß dem Erfordernis des Gesetzes (Art. 47) genügt sei. Art. 47 spreche nicht von einem „örtlich datierten Indossament“, er sage lediglich: „hat ein Indossant den Wechsel (also nicht das Indossament) ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, . . .“ Stände z. B. auf der Vorderseite des Wechsels die Bemerkung: „Der Wohnort des umseitig bezeichneten Indossanten Schulze ist Berlin, Friedrichstraße 1“, so sei der Vorschrift des Art. 47 in buchstäblichster Weise genügt. Gebe man dies zu, so sei auch die Folgerung nicht abzulehnen, daß jede andere Ortsangabe auf dem Wechsel, die dasselbe besage, d. h. in einer für jeden Leser des Wechsels erkennbaren Weise die Ortsbezeichnung des Indossanten darstelle, als ausreichend anzusehen sei.

Der Senat vermochte sich diesen Ausführungen nicht anzuschließen. Die Benachrichtigungspflicht ist an die gesetzliche Voraussetzung geknüpft, daß der Indossant im Giro den für die Benachrichtigung bestimmten Adressort angegeben hat. In dieser Weise hat schon das Reichsoberhandelsgericht die Vorschrift der Artt. 45, 47 ausgelegt (vgl. Entsch. Bd. 18 S. 140). Wollte man dem oder den Indossantaren zumuten, den Wechsel jeweils daraufhin zu prüfen, ob ohne äußerlichen Zusammenhang mit dem Indossamente an irgend einer anderen Stelle des Wechsels die Ortsbezeichnung vom Indossanten angebracht sei, so würde dies zweifelsohne eine Belästigung des Wechselverkehrs bedeuten, könnte auch in zahlreichen Fällen zu Zweifeln Veranlassung geben. Durch die dem Giro beigefügte Ortsbezeichnung erklärt der Indossant, daß er unter dieser Adresse benachrichtigt sein will; durch die Unterlassung der Beifügung der Ortsbezeichnung zum Giro verzichtet er auf die Benachrichtigung. Die Anwendung dieser Grundsätze muß im Interesse der Sicherheit und Promptheit des Wechselverkehrs streng sein. Mit Recht hat daher das Oberlandesgericht den auf der Vorderseite des Wechsels angebrachten Stempelabdruck der Klägerin nicht als der Vorschrift des Art. 47 entsprechend angesehen. . . .